

LIZENZVERTRAG

zwischen

.....

(nachfolgend: „Lizenzgeber“)

und

.....

(nachfolgend: „Lizenznehmer“)

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand des Vertrags ist die Einräumung des Rechts auf Nutzung – Herstellung, Gebrauch, Vertrieb – („Lizenz“) der im Einzelfall zu liefernder Illustration. Für die Werke des Lizenzgebers gelten die Regelungen des Urheberrechtsgesetzes, unabhängig davon, ob sie die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe erreichen. Vorschläge und Weisungen des Lizenznehmers aus technischen, gestalterischen oder anderen Gründen sowie seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Vergütung und begründen auch keine Miturheberschaft an dem Werk.

(2) Es handelt sich dabei um eine **nicht ausschließliche** Lizenz. Der Lizenzgeber darf den Lizenzgegenstand nach § 3 für die Vertragsdauer im Vertragsgebiet durch Dritte nicht herstellen, gebrauchen und/oder vertreiben lassen.

(3) Der Lizenznehmer darf die Lizenz **nicht übertragen** und an Dritte unterlizenzieren.

(4) Der Lizenzgeber ist bei jeder Nutzung als Urheber der Illustration in üblicher und angemessener Weise zu nennen

(5) Der Umfang der Rechteeinräumung im Übrigen wird in der **Anlage 1** zu diesem Vertrag geregelt. *(Anlage sinnvoll bei mehreren Illustrationen: detaillierte Auflistung, an welchen Illustrationen und für welche Zwecke welche Nutzungsrechte eingeräumt werden. Bei nur einer Illustration kann das in § 1 (5) direkt definiert werden)*

§ 2 Nutzungsdauer

(1) Die Nutzungsrechte werden vorbehaltlich einer abweichenden einzelvertraglichen Regelung für die Dauer von **...** Monaten eingeräumt.

(2) Der Lizenznehmer hat die Option, die Nutzungsdauer um weitere **...** Monate zu verlängern. Die Erklärung zur Ausübung der Option muss dem Lizenzgeber spätestens **...** Monate vor Ablauf des ersten Nutzungszeitraums zugehen.

§ 2 Vertragsgebiet

(1) Die Lizenz wird für erteilt für

(bspw.: weltweiten Einsatz / europaweiten Einsatz / die Bundesrepublik Deutschland)

(2) Herstellung, Gebrauch und/oder Vertrieb des Lizenzgegenstands außerhalb des Vertragsgebietes ist dem Lizenznehmer nicht gestattet.

§ 3 Sachlicher Lizenzbereich

(1) Die Lizenz erstreckt sich auf

(bspw.: Musik-Downloads, Bekleidungsartikel wie T-Shirts, Kappen etc., Stoffdesign, Stofftiere, Spiele, Merchandisingartikel wie Fahnen, Tassen, Taschen etc., Papeterie, Postkarten u.v.a.)

(2) Der Lizenzgeber übernimmt keine Haftung dafür, dass die von ihm gelieferte Illustration als Marke oder Warenzeichen eintragungsfähig ist, oder die beabsichtigte Verwendung durch den Lizenznehmer gegen wettbewerbsrechtliche Vorschriften verstößt.

(3) Die gelieferte Illustration darf nicht verwendet werden für pornografische, sexistische, ehrverletzende, diffamierende, verleumderische, rassistische, Minderheiten oder religiöse Bekenntnisse verletzende Darstellungen.

§ 4 Lizenzgebühr

(1) Der Lizenznehmer zahlt dem Lizenzgeber als Gegenleistung für die Einräumung und Ausübung der Lizenz eine Umsatz-Lizenzgebühr nach Maßgabe von § 4 (2). Umsatz im Sinne dieser Bestimmung sind die Netto-Verkaufspreise abzüglich aller vom Lizenznehmer gewährter, gesondert ausgewiesener Rabatte (Bsp.: Händler- und Barzahlungsrabatte), Kosten für Verpackung und Fracht, etwaiger Verkaufssteuern, Zölle sowie Versicherungen und Skonti in Bezug auf die Vertragsprodukte.

(2) Die Lizenzgebühren betragen bei Quartalsumsätzen

a) bis zu EUR %,

b) bis zu EUR %,

c) bis zu EUR %,

d) ab EUR %.

(3) Der Lizenznehmer zahlt an den Lizenzgeber auf die zu erwartenden Lizenzeinnahmen einen verrechenbaren Vorschuss in Höhe von EUR.

Der Anspruch auf Zahlung der Lizenzgebühr ist im Übrigen aufschiebend bedingt durch den entsprechenden Eingang der Lizenzeinnahmen beim Lizenznehmer.

(4) Sämtliche Umsatzsteuern und indirekte Steuern, die auf die Lizenzzahlungen entfallen, gehen zu Lasten des Lizenznehmers. Sämtliche direkte Steuern sind vom Lizenzgeber zu tragen.

§ 5 Buchführung

(1) Der Lizenznehmer wird über die Herstellung, den Gebrauch und Vertrieb der Lizenzgegenstände gesondert Buch führen. Aus der Buchführung müssen die genaue Anzahl der von ihm aufgrund dieses Vertrags hergestellten Gegenstände, die Empfänger und Lieferdaten sowie sonstige wesentliche Umstände, wie sie sich aus § 4 (1) ergeben (Bsp.: gewährte Rabatte, Provisionen, etc.), ersichtlich sein.

(2) Der Lizenzgeber darf mal pro Jahr die Richtigkeit der Buchführung durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten (Rechtsanwalt, Buchprüfer) prüfen lassen. Sollten bei der Prüfung Unrichtigkeiten in der Buchführung aufgedeckt werden, trägt der Lizenznehmer, anderenfalls der Lizenzgeber die Kosten der Überprüfung.

§ 6 Abrechnung und Zahlung

Der Lizenznehmer hat über die Lizenzgebühr vierteljährlich innerhalb eines Monats nach jedem Abrechnungszeitraum abzurechnen. Innerhalb vier Wochen nach Abrechnung hat der Lizenznehmer die fällige Lizenzgebühr auf das Konto des Lizenzgebers zu überweisen. Die Überweisung erfolgt in der Währung des Landes, in dem der Lizenzgeber seinen Sitz hat. Sämtliche Überweisungskosten gehen zu Lasten des Lizenznehmers. Als Wechselkurs gilt der letzte Tag des jeweiligen Abrechnungsquartals.

§ 7 Belegexemplar

Der Lizenzgeber erhält vom Lizenznehmer Belegexemplare der auf der Grundlage des Werkes bzw. der Leistungen des Lizenzgebers erstellen Produktion(en) an die im Vertragsrubrum genannte Adresse zugesandt. Die Übersendung erfolgt auf Kosten des Lizenzgebers zum privaten Gebrauch, ein Verkauf ist nicht gestattet.

§ 8 Ausübungspflicht

(1) Der Lizenznehmer ist nicht verpflichtet, die Lizenz auszuüben. Erfolgt keine Ausübung der Lizenz durch den Lizenznehmer innerhalb von 6 Monaten nach Lieferung der Illustration durch den Lizenzgeber, ist dieser berechtigt, den Lizenzvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Wahlweise kann er eine exklusive Lizenz in eine einfache Lizenz umwandeln.

§ 9 Gewährleistung

Der Lizenzgeber erklärt und versichert, dass

- (1) er allein berechtigt ist, über die Lizenzrechte zu verfügen;
- (2) ihm keine Rechte Dritter bekannt sind, die der Einräumung der Lizenz entgegenstehen.

§ 10 Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Auf den Lizenzvertrag findet deutsches Recht Anwendung.
- (2) Erfüllungsort ist der Sitz des Lizenzgebers.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag und seiner Durchführung ist der Sitz des Lizenzgebers.

§ 11 Schriftform

- (1) Die Parteien sind sich darüber einig, dass außerhalb dieses Vertrags keine Nebenabreden getroffen wurden.
- (2) Änderungen, Ergänzungen und Zusätze dieses Vertrags bedürfen der Schriftform unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diesen Vertrag.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, berührt das die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Falle einer Vertragslücke.

.....

Datum

.....

Unterschrift Lizenzgeber

.....

Datum

.....

Unterschrift Lizenznehmer